

In der Parteigerichtssache

des Herrn N aus H

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Landesverband H,

vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn S MdL aus H

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Feststellung und Verpflichtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 06. März 1992 in Bonn durch

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Oberstaatsanwalt a.D.

Helmut Rehborn

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Pia Rumler-Detzel

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof i.R.

Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts H vom 16. Juni 1989 und alle weiteren Anträge werden zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller, Mitglied des CDU-Kreisverbandes H-St, hatte mit Schriftsatz vom 14. April 1989 folgende Anträge an das Landesparteigericht H gerichtet:

1. Das von der CDU im Landesverband H praktizierte Verfahren, bei der Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen (§ 18 Abs. 6 Ziffer 2 des Statuts der CDU i.d.F. vom 1.7.1983) christlich-demokratische Arbeitnehmer der Evangelischen Arbeitnehmerbewegung (EAB) nicht oder so gut wie gar nicht aufzustellen und damit nichtdeutschen Parteimitgliedern nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Statut gleichzustellen, verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot des § 6 Statut und gegen das in § 1 Statut enthaltene Gebot, das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes aus christlicher Verantwortung nach dem christlichen Sittengesetz demokratisch zu gestalten;
2. dem Landesverband H obliegt es nach § 16 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 24 und 18 des Statuts, dafür zu sorgen, daß bei der Aufstellung der Kandidaten für parlamentarische Gremien Arbeitnehmer, die in Gewerkschaften, Kirchen, christlichen Organisationen vertreten sind, ohne Unterschied der Religion gleichbehandelt werden;
3. dem Erfordernis nach Gleichbehandlung wird nur dadurch Genüge getan, daß die Gleichbehandlung in der personellen Zusammensetzung der aufgestellten Kandidaten zum Ausdruck kommt;
4. es muß sichergestellt werden, daß die Ergebnisse der Wahlen ein Mindestmaß an Ausgewogenheit der verschiedenen Gruppen christlicher Arbeitnehmer aufweisen;
5. zur Durchsetzung der Mitgliederrechte auf Gleichbehandlung und auf Schutz gegen religiöse Diskriminierung hat der Landesverband von seinem Eingriffsrecht nach § 24 Statut erforderlichenfalls Gebrauch zu machen.

Das Landesparteigericht hat durch Beschluß auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1989 die Anträge als unzulässig zurückgewiesen:

Vom Sinn und Zweck des allenfalls in Betracht kommenden § 13 (1) Ziff. 6 PGO sei schon zweifelhaft, ob für das Begehren des Antragstellers der Weg zu den Parteigerichten eröffnet sei; für den Antrag zu 2) sei der Rechtsweg eindeutig nicht gegeben. Zweifelhaft sei zudem, ob dem Antragsteller ein

Rechtsschutzbedürfnis zur Seite stehe. Für den Antrag zu 1) fehle es auch an der Passivlegitimation des Antragsgegners; für die Verfahrensordnungen und ihre Fassung sei nicht der Landesverband zuständig, sondern die CDU Niedersachsen; über die Kandidatenaufstellung beschließe nicht der Landesverband, sondern die zuständigen Gremien. Die Anträge zu 3) und 4) seien schon deshalb unzulässig, weil ihr Inhalt zu allgemein und unbestimmt sei. Der Antrag zu 5) lasse eine persönliche Rechtsbeeinträchtigung des Antragstellers nicht erkennen.

Mit seiner, auch in nachgereichten Schriftsätzen, ausführlich begründeten Beschwerde, verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter und beantragt nunmehr,

den Beschluß des Landesparteigerichts vom 16. Juni 1989 aufzuheben,  
sowie festzustellen:

1. Der Antragsteller ist als evangelischer Arbeitnehmer und Mitglied der ÖTV bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen am 06.10.1991 und zwar bei der Wahl zum Rat der Landeshauptstadt H und zum Bezirksrat Nord (13) der Stadt H wegen seines Glaubens und seines religiösen Bekenntnisses benachteiligt worden.
2. Diese Benachteiligungen beruhen auf Verstößen gegen die Chancengleichheit durch die unterschiedliche Behandlung katholischer und evangelischer christdemokratischer Arbeitnehmer im Bundesvorstand der CDA und durch die CDA-Vorstände aller nachgeordneten Gebietsorganisationen bis hin zu den Ortsvorständen und durch das Zusammenwirken dieser Gebietsorganisationen mit den jeweiligen CDA-Gebietsorganisationen und den CDA-Mitgliedern in allen genannten CDU-Vorständen.  
Die enge organisatorische Zusammenarbeit zwischen der CDA der CDU Niedersachsen und der ACA Niedersachsen (KAB, EAB, Kolping) und das Erlöschen der organisierten EAB (Evangelische Arbeitnehmerbewegung Niedersachsen) hat die Chancengleichheit unter den Arbeitnehmern der beiden Konfessionen völlig beseitigt.
3. Für die vom Antragsteller behauptete und bewiesene Veränderung der inneren Organisation der CDU und der CDA in Niedersachsen und im Landesverband H, die zur Handlungsunfähigkeit der EAB geführt hat, tragen der Landesverband H und die CDU in Niedersachsen die Verantwortung. Beide Gebietsorganisationen waren für Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen verantwortlich. Sie konnten und mußten (so ihr gemeinsamer Landessozialsekretär) erkennen, daß

evangelische Mitglieder der christdemokratischen Arbeitnehmerschaft bei den Kommunalwahlen benachteiligt sind.

Ferner beantragt er,

die CDU Niedersachsen und den Landesverband H der CDU zu verpflichten, organisatorische Maßnahmen einschließlich Satzungsänderungen zu beschließen oder den Parteitag zur Beschlußfassung vorzulegen, die die Benachteiligung evangelischer Arbeitnehmer bei der Aufstellung der Kandidaten bei Kommunalwahlen und bei der Mitbestimmung in kommunalen Eigenbetrieben oder anderen Betrieben im Landesverband künftig ausschließen.

Der Antragsteller beantragt schließlich,

die CDU in Niedersachsen zu diesem Verfahren beizuladen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde und alle weiteren Anträge zurückzuweisen.

Er hält den Versuch des Antragstellers für unzulässig, die Organe der CDU durch Parteigerichtsbeschlüsse zu einem bestimmten politischen Entscheidungsverhalten zu verpflichten.

Wegen des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen sowie auf den sonstigen Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

## II.

Die formell nicht zu beanstandende Beschwerde ist unbegründet.

1. Zu Recht bezweifelt das Landesparteigericht, ob für das Begehren des Antragstellers der Rechtsweg zu den Parteigerichten eröffnet ist. Alle 5 Anträge des Antragstellers vor dem Landesparteigericht zielen im Kern, wie seine nunmehr gestellten Anträge nochmals deutlich erweisen, darauf ab, das Landesparteigericht möge den Antragsgegner zu einem bestimmten allgemeinen politischen Verhalten anhalten oder ihm dieses sogar aufgeben. Schon in dem Verfahren CDU-BPG 3/83 hat das Bundesparteigericht der Sache nach ein entsprechendes Begehren des Antragstellers (unter Ziff. 3.6 seines Beschlusses vom 8. Dezember 1983) dahin beschieden, daß es "nicht Gegenstand eines parteigerichtlichen Verfahrens sein" könne. An dieser Rechtslage hat sich auch jetzt nichts geändert: Es ist nicht Sache der Parteigerichte, auch nicht auf Antrag einzelner Mitglieder, politischen Gremien der

Partei allgemeine Weisungen für ihr Verhalten bei Wahlen, Kandidatenaufstellungen oder den Vorbereitungen hierzu zu erteilen oder insoweit gar Richtlinien aufzustellen (§§ 11 - 14 PGO).

2. Darauf, ob der Antragsteller, der zunächst selbst nicht behauptet hatte, konkret in seinen Rechten verletzt worden zu sein, überhaupt aktiv legitimiert sein könnte, Rechte der (aller) evangelischen Arbeitnehmer klageweise einzufordern, kommt es danach nicht an.

3. Zu Recht hat das Landesparteigericht aber auch entschieden, daß einige, nach Auffassung des Bundesparteigerichts sogar alle, Anträge mangels hinreichender Bestimmtheit des Antragsbegehrens unzulässig sind. Anträge, eine Weisung zu erteilen, müßten so gefaßt sein, daß der angewiesene Antragsgegner wüßte, wie er sich jeweils im konkreten Fall zu verhalten hat. Das begehrte Verhalten hat der Antragsteller jedoch in jedem seiner Anträge nur mit unbestimmten Begriffen umschrieben: Zum Antrag zu 1) bliebe ein weiter Beurteilungsspielraum, ob Kandidaten "so gut wie gar nicht" aufgestellt seien, bestehen; gleiches gilt bei den Anträgen zu 2) und 3) für die Beurteilung, ob Kandidaten "gleichbehandelt werden" bzw. die "Gleichbehandlung in der personellen Zusammensetzung zum Ausdruck kommt". Denn Gleichbehandlung kann sowohl eine schematische Gleichstellung nach der Zahl der Kandidaten zu Mitgliederzahlen bedeuten, sie kann sich aber auch an anderen Kriterien orientieren (müssen). Noch mehr entzieht sich einer eindeutigen Feststellung, wann "ein Mindestmaß an Ausgewogenheit" (Antrag zu 4) erreicht sein könnte. Danach könnte (Antrag zu 5) dem Landesverband und Antragsgegner auch nicht aufgegeben werden, zur Durchsetzung der oben dargelegten, zu unbestimmten, Vorgaben "erforderlichenfalls" - ebenfalls unbestimmt - Gebrauch zu machen von seinem Eingriffsrecht nach § 24 der Satzung.

4. Die vorstehend unter Ziffern 1. bis 3. gegebenen Begründungen für die Unzulässigkeit der seinerzeit vor dem Landesparteigericht gestellten bisherigen Anträge gelten in gleicher Weise auch für die nunmehr vor dem Bundesparteigericht gestellten neuen Anträge. Hinzu kommen noch folgende Erwägungen:

Der Feststellungsantrag zu 1) ist unzulässig, weil der Antragsteller keine Beeinträchtigung seiner rechtlichen Stellung als Mitglied und Kandidat der CDU geltend macht, sondern Kritik an der politischen Gewichtung der Kandidatenliste und der tatsächlichen Unterstützung seiner Kandidatur durch die zuständigen CDU-Parteiverbände im Kommunalwahlkampf äußert. Die Prüfung und Beurteilung eines solchen Sachvortrages gehört jedoch nicht zu den Zuständigkeiten der Parteigerichte (§§ 11 - 14 PGO). Die Behauptung des Antragstellers, "wegen seines Glaubens und seines religiösen Bekenntnisses benachteiligt" worden zu sein, ist überdies weder substantiiert noch schlüssig vorgetragen worden; denkbar sind durchaus andere sachliche und persönliche Gründe, die dazu geführt haben können, daß der Antragsteller nicht die von ihm angestrebten Erfolge erzielt hat.

Der Feststellungsantrag zu 2) ist deshalb unzulässig, weil er sich ersichtlich gegen die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) und deren verschiedene Organisationsstufen und

Organe richtet; diese sind jedoch nicht an diesem Verfahren beteiligt. Der Antragsgegner ist somit für diesen Feststellungsantrag nicht passivlegitimiert.

Der Feststellungsantrag zu 3) ist unzulässig, weil er eine von den Parteigerichten nicht zu fordernde, unzulässige politische Wertung darstellt und außerdem unbestimmt ist. Er läßt ferner außer Betracht, daß für die konkrete Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen die jeweiligen CDU-Kreisverbände zuständig sind. Der Antragsteller hat jedoch - soweit ersichtlich - keine im Zusammenhang mit seiner Kandidatenaufstellung erfolgte Wahl oder sonstige Abstimmung in seinen zuständigen CDU-Verbänden angefochten. Ihm fehlt somit auch das Rechtsschutzinteresse.

Der weitere Antrag, die CDU Niedersachsen und den Landesverband H zu bestimmten organisatorischen Maßnahmen, Satzungsänderungen u.ä. zu verpflichten, ist unzulässig. Für die beantragte Entscheidung gibt es keine Zuständigkeit der Parteigerichte (§§ 11 - 14 PGO).

Aus den vorstehenden Gründen war auch der Beiladungsantrag abzuweisen.

5. Das Verfahren ist gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Auslagen anzuordnen, besteht nicht.